

Beitragsordnung

der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv“ der Gemeinde Wensin

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils zum 10. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat)
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis einseitig vom Träger gekündigt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gem. §31 Absatz 1 KiTaG.

§ 3

Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 Euro im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.

(2) Für ältere Kinder beläuft sich der Beitrag auf 5,66 Euro pro wöchentlicher
Betreuungsstunde im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein
Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung und er
Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Satzung.

§ 6 Schuldner

Die Eltern oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung
aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen
Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wensin den

(Bürgermeisterin)